



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 26/2025 vom 27.10.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/4 Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest)	
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
C Bekanntmachungen anderer Stellen	6

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/4

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches im Landkreis Diepholz gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in Haltungen mit mehr als 50 Tieren ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten. Hobbyhaltungen von Geflügel mit einer Gesamtzahl bis 50 Stück sind somit ausgenommen.

Für die angeführten Haltungen dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung des Landkreis Diepholz wurde dabei zugrunde gelegt, dass dieser Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservogel ist und dass im Landkreis Diepholz mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind.

Darüber hinaus sind folgende tierseuchenrechtlichen Aspekte entsprechend § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung zugrunde zu legen:

- Örtliche Gegebenheiten einschließlich der Nähe eines Bestandes zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservogel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung zur Aufstallung des Geflügels verfügt werden soll.

Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Diese der Risikobewertung zugrunde zulegenden Aspekte lassen sich einteilen in solche Kriterien, die permanent gegeben sind (statische Kriterien) und andere, die lediglich zeitlich oder anderweitig beschränkt Anwendung finden (dynamische Kriterien).

Zu den ersteren zählen z. B. die Geflügeldichte innerhalb eines Landkreises und das Vorhandensein von durch Wildvögel besonders expositionsgefährdeten Regionen. Zu den letzteren zählen unter anderem der jahreszeitenbedingte Vogelzug, klimatische und witterungsbedingte Umstände sowie amtlich festgestellte und noch nicht erloschene Seuchenausbrüche.

Mit rund 5 Millionen Stück Geflügel insgesamt und einer Populationsdichte von mehr als 1000 Stück Geflügel pro Quadratkilometer zählt der Landkreis Diepholz zu den geflügeldichten Regionen in Niedersachsen. Außerdem verfügt der Landkreis Diepholz zweifelsfrei über solche Gebiete, in denen Wildvögel sich sammeln, rasten oder brüten (sog. avifaunistisch wertvolle Gebiete). Diese Fakten führen zu einem im Vergleich zu anderen Landkreisen höheren allgemeinen Seuchenrisiko in Bezug auf Vogelgrippe.

Andererseits handelt es sich bei denjenigen Wirtschaftsgeflügelhaltern im Landkreis Diepholz, die den Kreis als Landkreis mit hoher Geflügeldichte auszeichnen, in der Mehrzahl um Masthähnchenbetriebe, in denen sich aufgrund der geschlossenen Haltungsförm der Tiere die Biosicherheitsmaßnahmen besser umsetzen lassen als in Puten- und Entenhaltungen, in denen die Ställe vergleichsweise „offen“ sind und u. a. durch erforderliche Einstreuarbeiten während eines Durchganges mehr direkte und indirekte Kontakte von außerhalb bestehen. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Diepholz befinden sich aber auch Putenhaltungen, Entenhaltungen, Gänsehaltungen und Freilandlegehennenhaltungen.

Im Hinblick auf die dynamischen Aspekte stellt sich das spezielle Seuchenrisiko für den Landkreis Diepholz derzeit aber als angespannt dar: der jahreszeitenbedingte Vogelzug ist in vollem Gange, und in vielen Bundesländern mit Schwerpunkt an der Mecklenburgischen Seenplatte und an der Elbmündung wurde das HPAI-Virus bei Wildvögeln nachgewiesen; in Niedersachsen wurden seit dem 25.09.2025 13 Ausbrüche von Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt. Drei vom Landkreis Diepholz entnommene Proben von verendeten Kranichen wurden am 24.10.2025 positiv auf HPAI H5N1 getestet.

Auch in Hausgeflügelbeständen in Niedersachsen ist es in den letzten Tagen zu acht Ausbrüchen von hochpathogener aviärer Influenza gekommen, einer davon im Norden des Landkreises Diepholz.

Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft in seiner jüngsten Risikoeinschätzung das Risiko des Aufflommens der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation sowie des Wiedereintrags des Virus durch den herbstlichen Vogelzug mit einer anschließenden Verbreitung in der Wildvogel- und Wasservogelpopulation als hoch ein. Das Risiko einer Übertragung des HPAIV H5 auf Hausgeflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird ebenfalls als hoch eingestuft.

Auch das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelpätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln, wie sie im Landkreis Diepholz zahlreich vorhanden sind.

Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten nach Auffassung des Instituts intensiviert sowie die Biosicherheit in Geflügelbetrieben überprüft werden

Unstrittig ist, dass das Vogelgrippevirus in der Wildvogelpopulation zirkuliert und die Möglichkeit eines Eintrages des Krankheitserregers in Hausgeflügelbestände permanent gegeben ist. Hinzu kommt, dass derzeit unzählige mutmaßlich an der Geflügelpest verendete oder auch moribunde Kraniche im gesamten Kreisgebiet aufgefunden werden (Massensterben) und einen hohen Infektionsdruck auf die Hausgeflügelbestände ausüben, da die Viruslast außergewöhnlich hoch ist.

Der Schutz von Geflügelbeständen vor einem Eintrag von HPAIV ist von größter Bedeutung. Die Aufstallung von Freilandgeflügel stellt eine wirksame Methode zur Verminderung des Einschleppungsrisikos dar.

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Gesichtspunkte führt die aktuelle Risikobewertung für den Landkreis Diepholz daher zu einem derart hohen Einschleppungsrisiko, dass die Anordnung der Stallpflicht für Hausgeflügel unbedingt geboten ist.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N1 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen im Landkreis Diepholz mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen

werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen. § 13 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung gilt entsprechend.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Diepholz, 27.10.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

gez.
Kleine

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**Verordnung (EU) Nr. 2016/429**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen